

Hessischer Landtag

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Per Mail

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften – Drucks. 19/5144

Friedberg, 27.10.2017

Sehr geehrte Frau Ravensburg, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir der Anfrage zu einer Stellungnahme nach.

Der DKSB begrüßt die Öffnungsklausel im SGB VIII und die Möglichkeit der Länder auf die landesspezifischen Belange eingehen zu können in einer Erweiterung des HKJGB um die §§ 58 bis 63.

§§ 58, 59, 60 HKJGB und die Praxis

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die **landesweite Verteilung** halten wir für ausgewogen, da das RP Darmstadt schon heute eine hohe Kompetenz bezüglich der Anliegen der Zuweisung, Umverteilung und Familienzusammenführung hat. Zusätzlich muss unseres Erachtens nach (zu der bisherigen Kompetenz für die Zuweisungen Erwachsener) eine Fachstelle zur Beurteilung der besonderen Belange der Minderjährigen eingerichtet werden. Die Vorgaben des § 42 b SGB VIII Abs. 3 Satz 2 „Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.“ müssen Grundlage der Entscheidungen sein und eingehalten werden.

Die Zuweisungen der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (umA) allein entsprechend der Berechnung des Landesaufnahmegesetzes halten wir für nicht ausreichend. Es muss unseres Erachtens geprüft werden, ob Standard und Qualität der Betreuung landesweit entsprechend den Kriterien für die Unterbringung und Versorgung minderjähriger Kinder gegeben ist. Hier darf es keine Unterscheidung zwischen den Leistungs- und Qualitätsansprüchen für umA und andere Kinder und Jugendliche geben.

Die Kriterien für die landesweite Umverteilung müssen die **Bedarfe** der Minderjährigen als Maßstab ansetzen und nicht nur den Gesundheitsschutz, geschlechtsspezifische Bedürfnisse und den erforderlichen Hilfe- und Unterstützungsangebot umfassen. Wichtig sind außerdem die Achtung der **Verpflichtung zur Anhörung und Beteiligung des umA** (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12). Hierzu gehört die Bereitstellung von ausreichenden Dolmetschern. Den spezifischen fluchtbedingten Problemlagen, den asyl- und bleiberechtlichen Rechtssetzungen, den immensen Sprach-, Bildungs- und Ausbildungsanforderungen aber auch den kulturellen Transferleistungen kann nur so, entsprechend den Lebenslagen der umA, entsprochen werden. Die Vorgaben in § 42b Abs. 4 Satz 1 SGB VIII müssen Vorrang haben.

2/2

Darüber hinaus halten wir die vorgesehene Einführung eines **Vorverteilungsverfahrens** für sehr problematisch. Nach der oft sehr traumatischen Flucht und den traumatisierenden Lebenslagen in den Fluchtländern schöpfen die Minderjährigen wieder etwas Hoffnung und knüpfen neue Kontakte zu den anderen umA in den Aufnahmeeinrichtungen. Sie erneut einer zweiten Verteilung auszusetzen, entspricht in keiner Weise dem Kindeswohl. Die Ungewissheit, wie sein Leben sich weiter gestalten wird, führt zu Stresssituationen für den Minderjährigen, die der staatlichen Verpflichtung der Achtung des Kindeswohls widersprechen. Hinzu kommt, dass eine Analyse der familiären Bindungen der zu uns geflüchteten Kinder und Jugendlichen erfolgen muss und zwar im Sinne des erweiterten Familienbegriffs. Hier kann es zu neuen Erkenntnissen nach dem Vorverfahren, dem Ablauf der vorläufigen Inobhutnahme und der abschließenden Inobhutnahme kommen. Daher halten wir es für dringend erforderlich, Umverteilungen nach der abschließenden Inobhutnahme zu ermöglichen unter dem Blick des stabilisierenden Faktors der familiären Beziehungen auf das Kindeswohl.

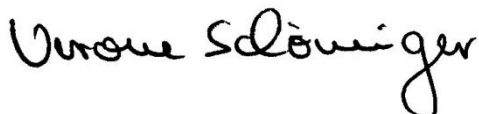
Der Fokus der Arbeit jeden Jugendamts muss die **Achtung der Rechte des Kindes und des Jugendlichen** sein, vorrangig vor dem Ausgleich bestehender Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten.

Die **Altersfeststellung** im Rahmen der Inobhutnahmen zeigt immer wieder, wie schwierig es ist, das Alter der Jugendlichen richtig einzuschätzen. Aus Sicht des Kinderschutzbundes wird häufig übersehen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche weit älter wirken können, als sie tatsächlich sind. Viele umA sind durch den Überlebenskampf in den Herkunftsländern und während der Flucht „gealtert“, dies äußert sich in sowohl im Verhalten als auch im Aussehen. Eine Beschleunigung des Verfahrens kann hier sehr schnell zu Fehleinschätzungen führen, die für den Jugendlichen in seiner Entwicklung nicht förderlich sind und seine Rechte verletzen. Aus Gesprächen mit Jugendlichen wissen wir, dass sie keine ausreichenden Informationen über die Aufgabe des Jugendamtes haben und die Ängste vor der Behörde so groß sind, dass sie ihr Alter hinter „vernünftigem“ Verhalten verbergen. Es ist notwendig hier eher für den Jugendlichen und für die Inobhutnahme zu entscheiden, als Jugendliche als junge Erwachsene in den Gemeinschaftsunterkünften sich selbst zu überlassen.

Wir befürchten, dass schnelle Entscheidungen aus verwaltungsinternen Bedürfnissen heraus, die Rechte der umA zu wenig berücksichtigen. Hier muss das Land Hessen sehr deutlich gegenüber den Gebietskörperschaften festlegen, dass die Belange entsprechend § 42 SGB VIII immer Vorrang vor den verwaltungsinternen Bedürfnissen zur Regulierung haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedberg, 27.10.2017



Verone Schöninger
Vorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.